



Protokollauszug

aus der

3. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Sicherheit und Katastrophenschutz vom 19.11.2024

öffentlich

**Top 5.5 Abfallentsorgungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam
24/SVV/1100
geändert beschlossen**

Frau Prestin bringt die Drucksache ein und gibt anhand einer Präsentation Erläuterungen dazu. Dabei verweist sie auf folgenden Änderungsbedarf im Nachhinein: in § 18 Abs. 1 Nr. 1 ist hinter dem Wort „Bau“ das Wort „Abbruch“ einzufügen.

Anschließend beantworten Frau Prestin und Frau Wiedemann Nachfragen von Seiten der Ausschussmitglieder.

Auf Bitten von Herrn Jekel bezüglich der Darstellung der Zahlen zur Gelben Tonne+ in ca. einem Jahr nach der Einführung erklärt Frau Prestin, dass dies so geplant ist.

Herr Adams stellt die so geänderte Drucksache zur Abstimmung.

Beschlussempfehlung:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Satzung über die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallentsorgungssatzung)

Mit folgender Ergänzung: In § 18 Abs. 1 Nr. 1 wird hinter dem Wort „Bau“ das Wort „Abbruch“ eingefügt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	9
Ablehnung:	0
Stimmenthaltung:	0



Abfallentsorgungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam

24/SVV/1100

Umsetzung SVV-Beschluss 21/SVV/0495



Einführung der Gelben Tonne+ zum 1.1.2025

Verhandlungen mit den Dualen Systemen zur Mitbenutzung der Gelben Tonne für die Sammlung stoffgleicher Nichtverpackungen

- Sammlung stoffgleicher Materialien wie bspw. Plastikschüssel, Küchensieb, Kochtöpfe, Bratpfannen, Zahnbürsten etc. über die Gelbe Tonne+
- Ergebnis: Kommunaler Mitbenutzungsanteil 17%
- Kostenbeteiligung an Sammlung in dieser Höhe
- EU-Vergabe zur Verwertung des anteiligen Sammelgemisches
- Gesamtkosten in Abfallgebührenkalkulation 2025 berücksichtigt (688,5 T€)

Durch die gemeinsame Sammlung stoffgleicher Materialien (Verpackungen und Nichtverpackungen) wird die Getrenntsammlung für die Potsdamer Bevölkerung vereinfacht und es können mehr Abfälle dem Stoffkreislauf zurückgeführt werden.

Änderungen Abfallentsorgungssatzung

1. Umsetzung Beschluss Gelbe Tonne+

Erweiterung der Getrenntsammlungspflichten in § 8 Abs. 2

- Leichtverpackungen, stoffgleiche Nichtverpackungen
- Detailregelungen dazu in den §§ 12 und 21

2. Wegfall Vollservice

Vollservice umfasst das Holen der Rest- und Bioabfallbehälter vom Grundstück zum Zwecke der Entleerung und das Zurückstellen der Behälter im 15m-Bereich

- Geringe Inanspruchnahme (435 von 21.000 Grundstücken)
- Holservice galt nur im 15 m-Bereich
- Angebot galt nicht für alle Abfallbehälter (NICHT für Blaue und Gelbe Tonne)
- Doppelbuchung der Leistung durch Grundstückseigentümer
- Alle Leistungsempfänger wurden bereits durch Stadt angeschrieben
- Streichung und Anpassung der entsprechenden Regelungen (§§ 20, 21)

3. Weitere Änderungen

- Aufnahme erweiterter Abfallberatungspflichten nach § 46 KrWG in § 1
- Aufnahme Regelungen zur Abfallvermeidung / Wiederverwendung in §§ 8 Abs. 1 und § 16 Abs. 2 (Sperrmüll)
- Umsetzung der Getrenntsammlungspflichten nach § 20 Abs. 2 KrWG
 - Erweiterung um die Fraktionen Glas (Flachglas) und Kunststoff, Metall (stoffgleiche Nichtverpackungen) in § 8 Abs. 2
- Redaktionelle Änderungen zum besseren Verständnis
 - Aufnahme Abfallbegriff in § 3
 - Erläuterung Hol-/Bringsystem in § 7 Abs. 2
 - Straffung Regelungen zu Elektro- und Elektronikaltgeräten in § 14
 - Aufnahme von Hinderungsgründen zur Behälterleerung in § 24 Abs. 8
- Wegfall Schriftformerfordernis bei Anträgen

Eine Synopse aller Änderungen ist der Vorlage beigelegt.

Änderungsbedarf Vorlage

Hinweis des Landesamt für Umwelt (LfU) im Rahmen der Vorabbeteiligung zum Ausschluss von Abfällen

- Der Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung bzw. vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 4 Abfallentsorgungssatzung (AES) ist zustimmungsbedürftig.
- Im Rahmen der Vorabbeteiligung – parallel zum Verwaltungsgang – wurde ein Anpassungsbedarf der Satzungsregelung in § 18 Abs. 1 durch das LfU mitgeteilt.

Anpassung in § 18 – Bau- und Abbruchabfälle

- In Abs. 1 Satz 1 ist hinter dem Wort „Bau-“, das Wort „Abbruch-“ einzufügen.
- Der Abs. 1 erhält damit folgenden Wortlaut:
„Bau- und Abbruchabfälle im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 10 sind bei Bau-, **Abbruch-**, Umbau- und Renovierungsarbeiten anfallende Abfälle, wie z.B. Bauschutt, Bau- und Abbruchholz, Fensterrahmen, Türen, Parkettfußboden, Gipskarton, Dämmstoffe, Sanitärkeramik sowie Dachziegel und –pappen.“

Die Stadt bittet um Zustimmung zur Satzung mit der o.g. Änderung.



Vielen Dank
für die Aufmerksamkeit.